

Haushaltssatzung

der Stadt Wesel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 966), hat der Rat der Stadt Wesel mit Beschluss vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge 184.163.648 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen 184.163.648 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 176.875.003 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 170.301.804 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 12.943.025 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 23.210.459 €

und damit einem Gesamtbetrag 36.153.484 €

Auszahlung aus der Investitionstätigkeit 24.512.120 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 14.672.856 €

und damit einem Gesamtbetrag 39.184.976 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2018 auf 11.569.095 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2018 auf 14.751.317 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 448 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 448 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Wesel nach § 83 Abs. 2 GO, wenn sie für den Einzelzweck 1 v.T der veranschlagten Erträge bzw. Einzahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
- (2) Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 5 v.H., i.S. von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO auf 2 v. T. festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW–GemHVO NRW) für den Einzelausweis von
 - a) Ankauf von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Ziffern 20 und 21 GemHVO auf 50.000 € und
 - b) sonstigen Investitionsauszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Ziffern 22 bis 25 GemHVO auf 10.000 € festgesetzt.
- (4) Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen bei Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
- (5) Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.